

# CH\_VB 87.493 vom 11. Mai 1988

Bundesverwaltung, 1988-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_87.493](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_87.493)

FR: CH\_VB 87.493 du 11 mai 1988

IT: CH\_VB 87.493 del 11 maggio 1988

## Erwägungen

### E. 1

Die Definition des Nebenerwerbsbetriebes ist den Zielen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik und den veränderten Einkommensverhältnissen anzupassen. Der geforderte landwirtschaftliche Einkommensanteil ist zu reduzieren.

### E. 2

Les investissements visant à assurer la part non agricole du revenu des personnes exerçant une activité agricole d'appoint doivent être encouragés et facilités. Ces investissements peuvent servir notamment à l'aménagement de restaurants et de lieux d'hébergement pour les touristes, à l'installation d'ateliers et autres locaux pour le travail à domicile ou à la mise en place d'équipements permettant d'assurer un revenu accessoire durable. Mitunterzeichner - Cosignataires: Aregger, Blocher, Blunschy, Bonnard, Bonny, Bühler-Tschappina, Bundi, Bürer-Walenstadt, Butty, Camenzind, Candaux, Cantieni, Cavadini, de Chastonay, Clivaz, Columberg, Cotti, Coutau, Darbellay, Deneys, Dirren, Dubois, Eisenring, Etique, Fehr, Feigenwinter, Fierz, Fischer-Sursee, Flubacher, Geissbühler, Graf, Grassi, Hari, Hess, Hofmann, Hösli, Humbel, Iten, Jeanneret, Jung, Keller, Kühne, Künzi, Lanz, Longet, Martin, Massy, Müller-Scharnachtal, Müller-Wiliberg, Nef, Oehen, Oester, Ogi, Perey, Petitpierre, Risi-Schwyz, Röthlin, Rubi, Ruckstuhl, Rutishauser, Rüttimann, Sager, Savary-Fribourg, Savary-Vaud, Schärli, Schmidhalter, Schnyder-Bern, Seiler, Stamm Judith, Thévoz, Tschuppert, Uhlmann, Vannay, Villiger, Wanner, Weber-Schwyz, Weber Monika, Zwygart (78) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Im Mai 1987 konnte das 25jährige Bestehen der Investitionskredite in der Landwirtschaft gefeiert werden. Allseits wurde dem Gesetz eine positive Wirkung attestiert. Gleichzeitig wies Bundesrat Delamuraz auf die bevorstehende Revision des Investitionskreditgesetzes hin. Die Erhaltung der Betriebe sowie eine dezentralisierte Besiedlung sollten noch stärkere Beachtung finden. Ebenfalls müsste vermehrt eine umweltgerechte und den Erfordernissen des Marktes entsprechende Produktion gefördert werden. Die postulierten Neuerungen sind voll zu unterstützen. Es ist alles daran zu setzen, dass auch die geeigneten Massnahmen ergriffen werden. Dabei ist insbesondere die Erhaltung und Förderung der Nebenerwerbslandwirtschaft angesprochen. Leider werden aufgrund des Investitionskreditgesetzes die Nebenerwerbsbetriebe zu wenig oder überhaupt nicht unterstützt. Dies widerspricht eindeutig den Zielen einer dezentralen Besiedlung und der Erhaltung der Betriebe. Es ist als stossend zu bezeichnen, dass nur Nebenerwerbsbetriebe anerkannt werden, die ihr Einkommen mindestens zur Hälfte aus der Landwirtschaft erzielen müssen; obwohl das Bundesamt für Landwirtschaft sich für tiefere Einkommensgrenzen einsetzte, kommen Ausnahmen in einzelnen Kantonen nur selten zum Zuge. In einem revidierten Investitionskreditgesetz sind die Nebenerwerbsbetriebe den übrigen Betrieben gleichzustellen. Die Nebenerwerbsbetriebe sind in Anlehnung an den

Vernehmlassungsentwurf zu einem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht, Artikel 5, festzulegen.

Motion Bürgi 890 N 23 juin 1988 Als Nebenerwerbsbetrieb gilt, wenn der landwirtschaftliche Ertrag namhaft zum Einkommen des Bewirtschafters und seiner Familie beiträgt. Dabei wird ein Fünftel eines bescheidenen landwirtschaftlichen Einkommens eines Vollerwerbsbetriebes bereits als namhaft betrachtet. Unter heutigen Preisbedingungen hat ein Betrieb mit einem Einkommen von Fr. 5000-bis 8000-als Nebenerwerbsbetrieb zu gelten. Die Reduktion der Einkommensgrenze ist auch im Sinne einer Vereinheitlichung der Agrargesetzgebung anzustreben. Gleichzeitig wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei den steigenden ausserlandwirtschaftlichen Einkommen im Bereich der Nebenerwerbslandwirtschaft noch genügend investiert wird. Die Erhaltung der Nebenerwerbslandwirtschaft muss aber auch vermehrt auf die ausserlandwirtschaftlichen Beschäftigungsmöglichkeiten ausgerichtet werden. Insbesondere in stark abgelegenen Gebieten muss ein Betriebsleiter selber die notwendigen Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen. Grundsätzlich sind im Bereich des Tourismus, des Gewerbes, der Heimarbeit und auch der Dienstleistung Chancen des Erwerbes vorhanden. Vielmals können sie aber nicht wahrgenommen werden, weil die Investitionen als zu hoch erscheinen. Ebenfalls ist, da nicht die gleiche Rentabilitätssicherheit wie in der Landwirtschaft besteht und aus Umweltschutzgründen eine weitere landwirtschaftliche Produktionssteigerung wenig sinnvoll erscheint, eine gewisse Neuorientierung der Investitionskredite angezeigt. Zugunsten der Landwirtschaft, aber vor allem auch der gesamten Volkswirtschaft können positive Effekte erzielt werden. Ein zusätzlicher Einsatz von Investitionskrediten zugunsten des ausserlandwirtschaftlichen Nebenerwerbes ist deshalb angezeigt. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 9. September 1987 Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 septembre 1987 Ein Entwurf für eine Aenderung des Bundesgesetzes über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft wird diesen Herbst den Kantonen, Parteien und Organisationen zur Stellungnahme unterbreitet. Darin ist in Artikel 13 folgender Text vorgesehen: «Erscheinen die Bodenbewirtschaftung und eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet, so können namentlich im Berggebiet Investitionskredite auch für Nebenerwerbsbetriebe bewilligt werden, die eine ausreichende Existenz nur zusammen mit einem nichtlandwirtschaftlichen Haupterwerb ermöglichen.» Diese neue Bestimmung kommt den Wünschen des Motionärs entgegen. Sie wird die konsultierten Stellen anregen, zum Problem des Einsatzes der Investitionskredite für Nebenerwerbsbetriebe Stellung zu nehmen. Wir sind bereit, die Anregungen der Motion im Lichte der Ergebnisse der Umfrage zu prüfen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 88.317 Motion Bürgi Bäuerliche Kleinbetriebe. Altbausanierung Petites exploitations rurales. Assainissement des logements Wortlaut der Motion vom 29. Februar 1988 Der Bundesrat wird ersucht, dem Parlament gestützt auf Artikel 34sexies Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung einen Gesetzesentwurf vorzulegen, damit für bäuerliche Kleinbetriebe im Tal Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse getroffen werden können, wie sie im Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet aufgeführt sind. Diese Massnahmen sollen nur jenen Kleinbetrieben zugute kommen, deren Einkommen den Einkommensverhältnissen im Berggebiet entsprechen. Texte de la motion du 29 février 1988 Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement, conformément à l'article 34sexies, alinéa 2, lettre b, de la Constitution fédérale,

un projet de loi visant à améliorer les conditions de logement dans les petites exploitations rurales de plaine au moyen de mesures telles que celles qui figurent dans la loi fédérale concernant l'amélioration des conditions de logement dans les régions de montagne. Ces mesures ne doivent profiter qu'aux petites entreprises dont le revenu correspond aux normes admises dans ces régions. Mitunterzeichner - Cosignataires: Basler, Blatter, Bühler, Daepf, Dormann, Fischer-Sursee, Hänggi, Hari, Hess Peter, Jung, Kühne, Luder, Nebiker, Nussbaumer, Portmann, Ruc- kstuhl, Rutishauser, Rüttimann, Widrig, Zölch (20)

Schriftliche Begründung - Développement par écrit Es wird festgestellt, dass in den Randgebieten des Bergge- bietes, aber auch bei Kleinbetrieben im Tal mit ähnlichen Einkommensverhältnissen wie in den Betrieben des Bergge- bietes, die Altbausanierung eine schwere finanzielle Bela- stung darstellt. Im Berggebiet besteht durch das Bundesge- setz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berg- gebiet eine Möglichkeit, die finanzielle Last für den Betrieb erträglich zu machen. Im Talgebiet oder bei Betrieben mit ähnlichen Produktionsbedingungen, wie sie im Berggebiet herrschen, können bei notwendigen Altbausanierungen finanzielle Härtefälle entstehen. Diese hohe finanzielle Belastung für Familien, die in bescheidenen Verhältnissen leben, ist wohl der Hauptgrund dafür, dass oft auf eine notwendige Altbausanierung ver- zichtet wird. Es zeigt sich deshalb vermehrt, dass besonders ausserhalb des Berggebietes und in Streusiedlungen, wert- volle typische Bauernhäuser und Oekonomiegebäude sich in einem schlechten Zustand befinden. Hier wäre es ange- bracht, dass der Bund gestützt auf Artikel 34sexies Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung die angesprochenen Altbausanierungen ebenfalls unterstützt. Es ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung unverständ- lich, wenn Betriebe im Talgebiet, welche ebenfalls unter bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, die Kosten für die Altbausanierung selber tragen müssen, während im Berggebiet das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet zur Anwendung kommt. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Mai 1988 Rapport écrit du Conseil fédéral du 4 mai 1988 Der Bundesrat hat sich aufgrund des Postulates Schnider- Luzern, Erneuerung bestehender Wohnbauten (86.501), bereit erklärt, Möglichkeiten zu prüfen, mit denen das beste-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Schnider Nebenerwerbslandwirtschaft Motion Schnider Agriculture d'appoint In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 14 Séance Seduta Geschäftsnummer 87.493 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.06.1988 - 08:00 Date Data Seite 889-890 Page Pagina Ref. No 20 016 414 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.